



Organisationsplan

Fassung	In-Kraft-Treten
Fassung 1.0	12.09.2018
Fassung 1.1	12.03.2021

Inhalt

I.	Anwendungsbereich	2
I.	Departments	2
II.	Studiengänge	3
III.	Universitätslehrgänge.....	4
IV.	Forschungsgruppen.....	4
V.	Serviceeinrichtungen und Stabsstellen.....	4
VI.	In-Kraft-Treten	5

I. Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieser Organisationsplan wird auf Grundlage der Satzung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erlassen. Seine Bestimmungen regeln die Einrichtung und Aufgaben von Organisationseinheiten an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*.

II. Departments

§ 2. (1) Die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ist entsprechend der von ihr durchgeführten Studiengänge und Lehrgänge in folgende Departments gegliedert:

1. Department Psychotherapie:

- a) Bachelorstudiengang Psychosoziale Intervention
- b) Masterstudiengang Psychotherapie
- c) ULG Psychotherapie (MA) (in Akkreditierung)

2. Department Angewandte Humanwissenschaften:

- a) Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
- b) Bachelorstudiengang Soziokulturelle Arbeit
- c) Masterstudiengang Transformatives Inklusionsmanagement
- d) ULG Transformatives Inklusionsmanagement
- e) Bachelorstudiengang Inklusive Pädagogik in außerschulischen Praxisfeldern (in Akkreditierung)

(2) Der/die Leiter*in eines Departments und deren/dessen Stellvertreter*in kann aus dem Kreis der Universitätsprofessor*innen und der Angehörigen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals des jeweiligen Departments vom Rektorat für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

(3) Der/Die Leiter*in eines Departments hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*;
2. Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat;
3. organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit des Departments;
4. leistungsadäquate Ressourcenverteilung;

5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den diesem Department zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals;
6. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung;
7. Erstellung von Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen aus dem Department;
8. Erstattung von Berichten.

(5) Die gleichzeitige Ausübung der Funktion eines Departmentleiters/einer Departmentleiterin und der Funktion eines Studienprogrammleiters/einer Studienprogrammleiterin oder eines Forschungsgruppenleiters/einer Forschungsgruppenleiterin ist zulässig.

III. Studiengänge

§ 3. (1) Die Leitung jedes Studienganges obliegt einem/einer Studienprogrammleiter*in.

(2) Zur/Zum Studienprogrammleiter*in und deren/dessen Stellvertreter/in ist vom Rektorat jeweils eine entsprechend qualifizierte Person aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/-professoren und der Angehörigen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals zu bestellen.

(3) Ein/e Studienprogrammleiter*in kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von ihrer/seiner Funktion nach Einholung von Stellungnahmen des Universitätsrats und des Senats abberufen werden.

(4) Die Funktionsdauer eines Studienprogrammleiters/einer Studienprogrammleiterin beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Der/Die Studienprogrammleiter/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bedarfsgesteuerte Planung und Organisation des Lehrveranstaltungsangebots und des Prüfungsbetriebs
2. Betrauung von Angehörigen des Lehr- und Forschungspersonals mit Lehrveranstaltungen;
3. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung;
4. Informations- und Beratungstätigkeit.

IV. Universitätslehrgänge

§ 4. Auf Universitätslehrgänge sind die Bestimmungen über Studiengänge sinngemäß anzuwenden.

V. Forschungsgruppen

§ 5. (1) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Department und unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* Forschungsgruppen einrichten.

(2) Zum/Zur Leiter/in einer Forschungsgruppe hat das Rektorat eine geeignete Person aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren zu bestellen.

VI. Serviceeinrichtungen und Stabsstellen

§ 6. (1) Serviceeinrichtungen sind Organisationseinheiten der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*, welche deren Organisationseinheiten, Organe und Angehörigen bei deren Aufgabenerfüllung unterstützen. Sie haben keine Forschungs- und Lehraufgaben. Stabsstellen sind Einrichtungen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*, welche insbesondere die obersten Organe bei der Entscheidungsfindung und bei der Umsetzung der Entscheidungen unterstützen.

(2) An der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* bestehen für folgende Bereiche entsprechende Serviceeinrichtungen:

1. Bibliothek
2. Finanzwesen und Controlling
3. Forschung und Wissenstransfer
4. International Office
5. Marketing und Unternehmenskommunikation, Veranstaltungsmanagement
6. Alumni und Career-Center (AbsolventInnen-Betreuung)
7. Personal und Recht
8. IT und Infrastruktur
9. Lehr- und Studienorganisation

10. Programmentwicklung und Innovation

11. Service- und Kompetenzzentrum für innovatives Lehren und Lernen

12. Zentrales Sekretariat

(3) An der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ist eine Stabstelle für Qualitätsmanagement eingerichtet. Eine Stabstelle für Hochschulentwicklung und Hochschulmanagement ist geplant.

(4) Um eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerfüllung durch die genannten Serviceeinrichtungen und Stabsstellen zu gewährleisten, kann die Universität mit verbundenen Unternehmen und Dritten verbindliche privatrechtliche Vereinbarungen schließen.

VII. In-Kraft-Treten

§ 7. Dieser Organisationsplan und Änderungen desselben treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in Kraft.